

**Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses  
bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf  
(Stand: 11.06.2026)**

**Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13.05.2026  
gibt sich diese nach § 80 BBiG folgende Geschäftsordnung:**

**§ 1 Zuständigkeit**

1. Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
2. Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der Rechtsanwaltskammer zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
3. Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und angehört werden.
4. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
  - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
    - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
    - für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen
    - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
    - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
    - für die Durchführung der Prüfungen
    - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
  - b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
  - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
5. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
  - a) Zahl und Art der angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
  - b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
  - c) Tätigkeit der Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
  - d) für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
  - e) Stellungnahmen oder Vorschläge gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
  - f) Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,

- g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
- h) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
- i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf berühren.

## **§ 2 Zusammensetzung**

1. Der Ausschuss besteht aus den 18 gem. § 77 Berufsbildungsgesetz berufenen Mitgliedern. Stimmrecht haben die sechs Beauftragten der Arbeitgeber<sup>1</sup> und die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrer haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.
2. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten.

## **§ 3 Vorsitz**

1. Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt kalenderjährlich zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen. Erhält keiner davon die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.
3. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

## **§ 4 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses können auch ausschließlich als Videokonferenz oder hybrid (präsente und virtuelle Teilnahme möglich) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorsitzende. Jedes Ausschussmitglied entscheidet eigenständig, in welcher Form es an einer hybriden Sitzung teilnimmt. Nach Möglichkeit sollte die Teilnahme in Präsenz erfolgen. Bei einer virtuellen oder hybriden Sitzung ist eine ausreichende Verschlüsselung der Verbindung sicherzustellen, die die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wahrt.

---

<sup>1</sup> ***Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.***

2. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung hinsichtlich des Termins und der Tagesordnung nach Bedarf – mindestens jedoch ein Mal im Jahr – zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.
3. In der Einladung ist anzugeben, in welcher Form (präsent, virtuell oder hybrid) die Sitzung durchgeführt wird. Sofern die Sitzungen in virtueller Form stattfinden, ist anzugeben, wie sich die Mitglieder online zur Sitzung zuschalten können.
4. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Bei einer virtuellen Sitzung ist eine ausreichende Verschlüsselung der Verbindung sicherzustellen, die die Nichtöffentlichkeit der Sitzung wahrt. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter.
6. Jedes an der Sitzung per Video teilnehmende Ausschussmitglied hat während der gesamten Sitzung sicherzustellen, dass
  - die Nichtöffentlichkeit gewahrt ist und keine unberechtigte Person in dem von ihm genutzten Raum anwesend sind,
  - keine Bild-/Tonaufzeichnungen erfolgen
  - abweichende Abwesenheitszeichen unverzüglich angezeigt werden.

Zudem soll die Wahrnehmbarkeit in Bild und Ton gegeben sein. In der Übertragung sichtbar müssen die Ausschussmitglieder allerdings nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen.

## **§ 5 Abstimmungen**

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme an der Sitzung per Video liegt nur vor, wenn die online zugeschalteten und die im Sitzungssaal anwesenden Ausschussmitglieder sich wechselseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist im Übrigen nur wirksam, wenn der Gegenstand der Abstimmung bei der Einberufung bezeichnet worden ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren haben die Ausschussglieder den Zeitpunkt der Bearbeitung durch ihre Unterschrift zu vermerken.

### **§ 6 Umlaufverfahren**

1. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 2, 4 und 5 auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung eines Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder sich Vorsitz und Stellvertretung auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.
2. Die Vorlagen sind den Mitgliedern schriftlich zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
3. Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Willenserklärung als Datum des Beschlusses.
4. Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses bzw. seine Stellvertretung entscheidet, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

### **§ 7 Niederschrift**

1. Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift vom Vorsitzenden unter Mithilfe der Geschäftsstelle der Kammer angefertigt, die von ihm zu unterzeichnen ist.
2. Die unterzeichnete Niederschrift wird den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Sie muss auf der folgenden Sitzung genehmigt werden.

### **§ 8 Vertretung des Ausschusses**

Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen werden braucht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden im Rahmen seiner Beschlüsse vertreten.

### **§ 9 Arbeitsgruppen**

1. Der Ausschuss kann nach Bedarf aus seinen Mitgliedern oder anderen sachkundigen Personen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Entschlüsse bilden.
2. Die Ergebnisse der Beratungen sind dem Ausschuss vorzulegen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Geschäftsstelle der Kammer.

Abweichend von § 4 Ziffer 5 wird den zuständigen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Ausschusses eingeräumt.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.10.1979 außer Kraft.